

**Gemeinde Mötzingen
Landkreis Böblingen**

S A T Z U N G

**Über die Benutzung sowie die Gebühren hinsichtlich des Geschirrmobiles
der Gemeinde Mötzingen
(Benutzungs- und Gebührensatzung für das Geschirrmobil)**

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mötzingen am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Geschirrmobil der Gemeinde Mötzingen soll bei Festen und Veranstaltungen den Einsatz von Einweg-, Papp- und Plastikgeschirr ersetzen und durch die Verwendung von Porzellangeschirr einen wirksamen Beitrag zur Abfallvermeidung leisten. Die Gemeinde überlässt, in der Regel durch schriftliche Vereinbarung mit dem Benutzer, das Geschirrmobil oder lediglich das Inventar (Geschirr, Besteck) zur Durchführung von Veranstaltungen. Hierfür erhebt die Gemeinde Mötzingen die in § 5 dieser Satzung aufgeführten Benutzungsgebühren.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Der Benutzer ist zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Antragsstellung zur Anmietung des Geschirrmobiles oder Teilen des Geschirrmobiles (Geschirr). Die Gebühr ist nach Zustellung des Gebührenbescheides innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig, sie ist kostenfrei an die Gemeinde zu entrichten.
- (2) Angemessene Vorauszahlungen können erhoben werden. Sicherheitsleistungen (Kautionen) werden gemäß § 5 Abs. 3 und 4 erhoben. Die Kaution ist bei Übergabe des Geschirrmobiles bzw. des Geschirrs in bar zu entrichten.

§ 5 Vermietung und Gebühren

- (1) Das Geschirrmobil und dessen Ausrüstung kann bei der Gemeindeverwaltung Mötzingen angemietet werden. Reservierungen werden von dort aus koordiniert und verwaltet. Liegen mehrere Anträge auf termingleiche Benutzung vor, so ist die zeitliche Reihenfolge

der Antragseingänge sowie die Vormerkung im gemeindlichen Vereinskalendar für die Vergabe entscheidend. Gemeindeeigene Veranstaltungen und örtliche Antragsteller werden bei der Vergabe gegenüber auswärtigen Antragstellern vorrangig berücksichtigt.

(2) Die Gemeinde behält sich den Widerruf einer erteilten Vermietungszusage vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Vergabe nicht erfolgt wäre.

(3) Für die Anmietung des Geschirrmobiles werden folgende Gebühren fällig:

- Eintägige Veranstaltungen 150,00 €
- Mehrtägige Veranstaltungen zusätzlich 100,00 € je weiterem Tag
- Kautions 250,00 €
- Mötzingener Vereine und ortsansässige gemeinnützige oder kirchliche Institutionen erhalten auf die Benutzungsgebühren einen Nachlass von 50 %, eine Kautions wird nicht verlangt.

(4) Für die Anmietung lediglich des Inventars des Geschirrmobiles, z. B. Teller, Besteck, Geschirr usw. -ohne Wagen- werden folgende Gebühren fällig:

- Eintägige Veranstaltung 50,00 €
- Mehrtägige Veranstaltungen zusätzlich 20,00 € je weiterem Tag
- Kautions 50,00 €

Mötzingener Vereine und ortsansässige gemeinnützige oder kirchliche Institutionen erhalten auf die Benutzungsgebühren einen Nachlass von 50 %, eine Kautions wird nicht verlangt.

(5) Mötzingener Vereine und ortsansässige Institutionen erhalten das Geschirrmobil oder einen Teil des Geschirrmobiles (z. B. Teller, Besteck, Geschirr -ohne Wagen-) darüber hinaus für die ersten vier Veranstaltungen pro Kalenderjahr gebührenfrei. Als eine Veranstaltung wird auch eine Veranstaltung gezählt, die mehrere Tage andauert.

(6) Der Benutzer verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass bei der Veranstaltung Speisen und Getränke nicht in/auf Einweggefäßen ausgegeben werden. Für die Ausgabe von Speisen und Getränken ist das Geschirr und Besteck des Geschirrmobiles zu verwenden.

(7) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag die errechnete Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung unbillig wäre oder wenn die Veranstaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt wird.

(8) Wenn gegen die Regelungen dieser Satzung verstoßen wird, ist die Gemeinde Mötzingen berechtigt, den Benutzer von der Benutzung des Geschirrmobiles für weitere, künftige Veranstaltungen auszuschließen. Bei groben Verstößen kann die hinterlegte Kautions einbehalten werden.

(9) Weiteres nicht mitgeliefertes Schlauch- und Leitungsmaterial ist vom Benutzer zu stellen. Der Verbrauch von Wasser und Strom geht zu Lasten des Benutzers.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Zahlungspflichtige hat die zur Festsetzung der Benutzungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 7 Benutzung

(1) Der An- und Abtransport des Geschirrmobiles erfolgt durch den Benutzer. Der Benutzer hat für den sachgerechten und sicheren Transport zu sorgen. Das Geschirrmobil hat ein zulässiges Gesamtgewicht von 2.000 kg und muss mit einer hierfür geeigneten Zugmaschine transportiert werden.

- (2) Der Benutzer hat eine für das Geschirrmobil verantwortliche Person zu benennen, die dann von der Gemeinde in die Handhabung des Geschirrmobils eingewiesen wird.
- (3) Am Aufstellungsort werden folgende Anschlüsse benötigt: Stromanschluss 360 V mit einer Absicherung von 16 Ampere für jeweils eine Spülmaschine; Wasseranschluss ½ Zoll mit Druckminderer sowie die Möglichkeit, das anfallende Abwasser fachgerecht zu entsorgen (Schacht für 2 Zolsschläuche).
- (4) Der Benutzer verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung des Geschirrmobils, des Geschirrs einschließlich der dazugehörenden Behälter, des Bestecks und der technischen Einrichtungen. Er verpflichtet sich, das Geschirrmobil einschließlich Ausrüstung in einwandfrei gereinigtem Zustand (Geschirr und Besteck in gespültem Zustand und sortiert wie bei Übergabe) zum vereinbarten Rückgabetermin zurückzugeben.
Für Nachreinigungsarbeiten oder Sortierarbeiten fallen Gebühren je angefangene Stunde in Höhe von 65,00 € an. Weitere Arbeiten werden nach anfallendem Aufwand berechnet; § 8, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Wird das Geschirrmobil mehrere Tage am Stück eingesetzt, so ist es über Nacht an einem geeigneten und sicheren Ort abzustellen.
- (6) Um Frostschäden zu vermeiden, wird das Geschirrmobil von Oktober bis März jeden Jahres grundsätzlich nicht vermietet. Eine Vermietung in dieser Zeit stellt eine Einzelfallentscheidung dar und ist vom Einsatzstandort des Geschirrmobils bei der geplanten Veranstaltung abhängig.

§ 8 Haftung, Beschädigung

- (1) Die Gemeinde Mötzingen überlässt dem Benutzer das Geschirrmobil mit Beladung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil und seine Beladung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Zur Bestückung gehört ein handelsübliches Spülmittel, das von der Gemeinde Mötzingen beschafft wird.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Mötzingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils stehen. Der Benutzer verzichtet außerdem auf eigene Haftpflichtansprüche seinerseits gegen die Gemeinde Mötzingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Angestellte oder Beauftragte.
- (3) Die Gemeinde haftet als Fahrzeughalterin für die Verkehrssicherheit des Anhängers.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Mötzingen am überlassenen Geschirrmobil entstehen, einschließlich des Inventars. Die Gemeinde behält sich vor, festgestellte Schäden mit der hinterlegten Kautions zu verrechnen.
- (5) Jeder entstandene Schaden ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Schaden ist in Geld zu ersetzen. Bei Beschädigungen, die eine weitere Vermietung des Geschirrmobils verhindern, stehen der Gemeinde Mötzingen die entgangenen Mietgebühren zu. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Etwaige vorangegangene Satzungen, Richtlinien oder Benutzungsordnungen, die die Gebühren oder Entgelte des Geschirrmobils oder des Geschirrs der Gemeinde Mötzingen betreffen, treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft. Etwaige vorangegangene privatrechtliche Nutzungsbedingungen, Richtlinien oder Benutzungsordnungen, die die Gebühren oder Entgelte des Geschirrmobils oder des Geschirrs der Gemeinde Mötzingen betreffen, treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen, Gebühren oder sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuer-

pflichtig sind, tritt zu den Entgelten bzw. Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt!
Mötzingen, den 14. Dezember 2022

Marcel Hagenlocher
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.